

Satzung des Vereins **nwwk** Neuer Worpsweder Kunstverein

§1) Name. Sitz. Geschäftsjahr.

1. Der Verein ist ein Kunstverein und führt den Namen **nwwk** Neuer Worpsweder Kunstverein
2. Der Verein hat seinen Sitz in Worpswede.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck

Der Verein hat den Zweck, die bildende Kunst, insbesondere junge Künstler in künstlerischer Hinsicht zu fördern und das Kunstverständnis in der Bevölkerung zu erweitern. Der Verein ist keiner bestimmten Kunstrichtung verpflichtet. Der Verein soll das Worpsweder Kunstleben, soweit es um die bildenden Künste geht, in seiner ganzen Breite über die Grenzen Worpswedens und Deutschlands hinaus bekannt machen.

In diesem Rahmen sollen auch internationale Verbindungen gepflegt werden.

Die vorgenannten Ziele versucht der Verein zu verwirklichen:

- a) durch Kunstausstellungen, die nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind,
- b) durch Vorträge von Künstlern und anderen geeigneten Persönlichkeiten,
- c) durch die Förderung nationaler und internationaler Künstler,
- d) Durch einen jährlich zu vergebenden Kunstpreis.

Im Rahmen der Vereinsaktivitäten liegt auch der Ankauf von Kunstwerken, ferner die Überlassung von Kunstwerken, an die Gemeinde-Worpswede, das Land Niedersachsen, die Bundesrepublik Deutschland, an öffentlich-rechtliche Körperschaften, an Anstalten, an Stiftungen sowie an Institutionen, die die Kunst fördern.

§ 3) Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins oder Austritt nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückhalten. Es darf keine Person durch Ausgabe, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwas Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 4) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet zu jeder Zeit durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, der Mitgliedsbeitrag ist für das

Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, noch zu zahlen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Satzungsverstoß oder sonstiges vereinschädigendes Verhalten. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5) Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge jeweils zu Beginn eines jeden Jahres. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Sie wird durch einfachen Brief des 1. Vorsitzenden unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann durch Beschluss die Einberufung der Mitgliederversammlung auf den/die Geschäftsführer(in) übertragen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die Mitgliederversammlung sie dennoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss zur Behandlung zulassen. Andernfalls findet die Behandlung auf der folgenden Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung unverzüglich, innerhalb einer Woche durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und nimmt die erforderlichen Wahlen zum Vorstand vor. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und ist berechtigt, für die Prüfung eines Geschäftsjahres einen Rechnungsprüfer einzusetzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag sowie über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes. Im Übrigen beschließt sie über alle den Zweck des Vereins betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen) mit einfacher Mehrheit, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,

- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Bereiche Ausstellungen und Sponsoring)
 - c) der/dem Schriftführerin,
 - d) der/dem SchatzmeisterIn.
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind ein Vorstandsmitglied berechtigt.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen.
 4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann der Vorstand Beschlüsse auch telefonisch fassen. Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, über solche Beschlüsse einen Aktenvermerk anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 9) Beirat

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Verstärkung der Aktivitäten des Vereins einen Beirat zu bilden. Dieser besteht aus Personen, die der Vorstand nach freiem Ermessen berufen kann. Die Aufgabenbereiche der Beiratsmitglieder umfassen das vom Vorstand in Auftrag gegebene Einwerben von Sponsoring-Geldern, einzelne vom Vorstand delegierte Repräsentationsaufgaben sowie die allgemeine Beratung des Vorstandes. Die Bereitstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10) Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer(in) geleitet wird. Der/die Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung angestellt. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt mit beratender Stimme an der Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen und der Mitgliederversammlung teil.

§ 11) Niederschrift

Die Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind von einem Vereinsmitglied niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

§ 12) Satzungsänderungen und Auflösung

Die Änderung der Satzung des Kunstvereins NWWK Neuer Worpsweder Kunstverein kann nur nach Bekanntmachung (§ 7 Abs. 2) durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Worpswede zu übertragen, welche es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereins durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Provision

Der Kunstverein erhebt eine Provision für verkaufte Werke von 30%.

Worpswede, den